

Geschäftsbedingungen der Fa. Teichmann Recycling OHG, Industriestr. 23, 01640 Coswig

A. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen unseren Kunden, d.h. Bestellern, Käufern, Anlieferern etc. und uns geschlossenen Verträge.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners unsere Leistung vorbehaltlos ausführen. Eine Auftragserteilung oder Anlieferung gilt als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.

B. CONTAINERDIENST

1. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers und uns durch Annahme der Bestellung geschlossen.

Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch uns zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle.

Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die wir weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt haben, nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

Wir sind berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen.

Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortieranlage etc.) obliegt uns, es sei denn, unser Kunde erteilt Weisungen. Dann ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich unser Kunde verantwortlich. Er hat uns insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften führen würden, brauchen wir nicht zu befolgen.

Der Besteller bestätigt durch die Auftragserteilung, dass die Sachen, die er in den Container verbringen wird sein Eigentum sind und er frei darüber verfügen kann.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind wir berechtigt uns den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

2. Liefer- und Leistungszeit

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu drei Stunden als unwesentlich anzusehen und begründen für unseren Kunden keinerlei Ansprüche gegen uns, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein kaufmännisches Fix-Geschäft vereinbart.

Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind.

Wir werden im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

3. Zufahrten und Aufstellplatz

a) Unserem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Nicht geeignete Standorte können wir aus Sicherheitsgründen ablehnen.

Unser Kunde hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz mit dem zur Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw befahrbar (d. h. befestigt, abgesperrt und gesichert) sind, so dass wir unsere Leistung mit den Fahrzeugen erbringen können, ohne Schaden anzurichten.

b) Der Kunde holt die behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf seine Kosten ein. Für eine fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Kunde. Er hat uns gegebenenfalls von Ansprüchen Dritter und Ordnungsstrafen freizustellen.

c) Unser Kunde sorgt auch für die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer. Unterlässt unser Kunden dies und handeln wir im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, hat der Kunde uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen. Nur wenn uns ein Mitverschulden zugerechnet werden kann, mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend.

d) Für Schäden jeglicher Art, die aufgrund einer ungesicherten Zufahrt entstehen (z. B. an Schächten, Gräben und am Pflaster sowie an Bäumen, Ästen, Zweigen, Leitungen usw.) und für Schäden am Aufstellplatz haftet ausschließlich unser Kunden, es sei denn, der wir handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Kunde, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten beruhen.

e) Der Container darf nach seiner Bereitstellung nicht verschoben oder bewegt werden.

4. Sicherung und Beladung des Containers

a) Unser Kunde übernimmt die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen usw. vorgeschriebene Absicherung des Containers (z. B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.), soweit nichts anderes vereinbart ist.

Unser Kunde kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind vom Kunden unverzüglich abzustellen. Die Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen, falls der Kunden sie nicht selbst abstellen kann.

b) Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen haftet der Kunde. Wir beurteilen, ob ein Transport möglich ist. Falls die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Kunde verpflichtet, diese herzustellen.

Wir sorgen dafür, dass während des Transportes die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.

c) In den Container dürfen nur die bei der Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden.

d) Nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung dürfen gefährliche Abfälle gemäß § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den gemäß § 41 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) eingefüllt werden. Das Einwilligungserfordernis gilt ebenfalls für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG aufgeführten Stoffe.

e) Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die uns in Folge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfallstoffes entstehen.

Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Deklaration nicht unverzüglich, im Falle dass er seine Pflicht verletzt hat und wir ihn auffordern mussten spätestens acht Tage ab Aufforderung, nach, sind wir berechtigt

die notwendigen Feststellungen auf Kosten des Kunden treffen zu lassen. Für diese Deklarationsanalyse muss unser Kunde Vorkasse leisten.

f) Wird der Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, hat der Kunde für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, informieren wir unseren Kunden darüber unverzüglich. Wir übernehmen es, die Stoffe im Einvernehmen mit unserem Kunden in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen leistet unser Kunden Ersatz. Kann das Einvernehmen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herbeigeführt werden, sind wir berechtigt, den Transport dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Kunden zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Das gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung des Containers erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Wir können vom Kunden wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

g) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladerevereinbarungen entstehen, haftet unser Kunde gemäß § 414 HGB. Ist der Kunden ein Verbraucher, hat er die Schäden nur zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

5. Abholung

Wir holen den Container zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die unser Kunde zu vertreten hat, für uns weitere Kosten, sind diese vom Kunden zu erstatten.

6. Leistungsnachweise

a) Mit seiner Unterschrift bestätigt unser Kunde oder sein Vertreter das Erbringen der auf dem Liefer-, Stell- und Abholschein ausgewiesenen Leistung.

Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Unterzeichner des Leistungsnachweises vom Kunden befugt ist, den Liefer-, Stell- bzw. Abholschein zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt in jedem Fall als verbindlich. Es steht unserem Kunden frei, uns bei Bestellung eine Liste der unterschriftsberechtigten Personen zu übergeben. Eine Identitätsprüfung können wir aber nicht erbringen.

b) Fehlt die Unterschrift, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung, Leerung oder Abholung des Containers weder der Kunde noch ein Bevollmächtigter anwesend sind, gilt die Leistung als erbracht. Auf bei Auftragserteilung geäußerten Wunsch rufen wir unseren Kunden kurz vor unserem Eintreffen an. Sollte es zu Verzögerungen nach dem Anruf kommen, so gilt B.2. dieser AGB.

7. Schadenersatz

a) Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen haftet der Kunde. Dasselbe gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum. Zu ersetzen sind die Reparaturkosten und eine gegebenenfalls entstehende Wertminderung bzw. der Wiederbeschaffungswert.

b) Für Schäden, die an Sachen des Kunden oder an fremden Sachen bei der Anfahrt oder Abholung des Containers entstehen haften wir, soweit uns oder unserem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Berechtigten bei uns angezeigt wird.

c) Soweit unsere Haftung durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen unser Personal.

d) Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung des Schadens durch den Berechtigten. Davon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

8. Entgelte, Gebühren, Kosten

a) Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder Wartezeiten hat unser Kunde, soweit er dies zu vertreten hat, eine dem vereinbarten Entgelt entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

Die Mietdauer beträgt 14 Tage, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

Gibt der Kunde den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück bzw. lässt die Abholung zu, so sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers eine dem Mietzins entsprechende Vergütung (Standgeld) zu berechnen.

b) Zu dem oben genannten vereinbarten Entgelt kommen die Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (wie z. B. Deponiegebühren, Sortierkosten etc.) und für Übernahme- und Entsorgungsscheine hinzu. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

c) Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu bezahlen.

C. SCHÜTTGUTLIEFERUNG IM CONTAINER

1. Angebot und Vertragsschluss

Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung eines Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben

2. Preise

Den in unserem Angebot genannten Preisen liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehende Kalkulation zugrunde. Tritt bei Verträgen eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise und Gebühren (Treibstoff, Maut) nach Abgabe des Angebotes oder nach Abschluss des Vertrages ein, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Der Käufer erhält hiervon Nachricht. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3. Zufahrt, Aufstellplatz/Abkipfstelle und Abholung, Leistungsnachweis, Schadenersatz
Alle Bestimmungen in B.3. dieser AGB für Zufahrten und Aufstellplätze gelten auch für die Zuweisung von Plätzen zum Ausladen/Abkippen des bestellten Schüttgutes.

Die Regelungen B.6.a) und b) dieser AGB hinsichtlich der Leistungsnachweise gelten auch für Schüttgutlieferungen.

Bei Selbstentladung des Containers durch unseren Kunden gilt B.5. dieser AGB, hinsichtlich der Standzeit B.8.a).
Für Schüttgutlieferungen gelten ferner alle Regelungen zum Schadenersatz B.7 dieser AGB.

4. Liefer- und Leistungszeit

Es gelten die Bestimmungen B.2. dieser AGB.

Hat der Käufer im voraus eine Anzahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang der Zahlung bei uns.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände (Transportverzögerungen, Betriebsstörungen wie z.B. Maschinenbruch, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen) und sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände gleich. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

5. Lieferungsqualität

Unsere Lieferung gilt als frei von Mängeln und damit vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der für die Lieferung vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Die Qualität unserer Waren ist von den zur Verfügung stehenden Stoffen abhängig.

Mit Qualitätsänderungen, Farbunterschieden und Gewichtsabweichungen muss der Käufer rechnen. Diese sind nur dann von uns zu vertreten und stellen Sachmängel dar, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären und wenn die Brauchbarkeit der Waren nicht unerheblich beeinträchtigt ist. Geringfügige Abweichungen sind bei Recycling-/Naturprodukten rohstoffbedingt. Handelsübliche Abweichungen in Gewicht ($\pm 10\%$), Körnung, Qualität, Farbe oder Menge berechtigen nicht zur Mängelrüge.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser die Ware sofort nach Lieferung untersucht und uns einen Mangel sofort anzeigt. Gerügte Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden. Soweit eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung festgestellt wird, ist die Ware gesondert zu lagern.

Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen bei uns eingeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei uns eingeht.

b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt sind wir, unter Ausschluss der Rechte des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

c) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, obliegt die Beurteilung, ob die bestellte Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck des Käufers geeignet ist dem Käufer. Empfehlungen und Ratschläge unsererseits erfolgen grundsätzlich unverbindlich. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko trägt der Käufer.

d) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf den Ersatz von Schäden außerhalb der Kaufsache, für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden. Der Ausschluss der Sachmängelhaftung findet keine Anwendung für Schadenersatzansprüche jeglicher Art, wenn wir, ein gesetzlicher Vertreter oder ein von uns eingesetzter Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich Pflichten verletzt haben sowie für Schadenersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

e) Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, wenn der Käufer Kaufmann ist einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen und aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo gegen den Kunden, unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf

b) Ist der Käufer Kaufmann, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht mit der Bezahlung einer aus der Geschäftsverbindung zu uns entstandenen Forderung in Verzug ist. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Kunden zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht.

Ist der Käufer Kaufmann, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzube- und -verarbeiten. Dann erfolgt die Be- und Verarbeitung in jedem Falle für uns. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder mit Gegenständen Dritter verbunden, vermischt oder vermengt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Das gilt auch, wenn die anderen Sachen als Hauptsache anzusehen sind. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und alle sonstigen Rechte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber uns ab, wobei im Fall der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit Gegenständen Dritter die Abtretung der Forderung unsererseits auf die Höhe der Zahlungsforderung der ausgelieferten Vorbehaltsware beschränkt wird und das Verhältnis zu den Rechten beteiligter Dritter wie oben beschrieben ausgestaltet ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Ein von unserem Kunden mit einem Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezahlung der durch unseren Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen, einschließlich Einlösung aller Schecks, als zu unseren Gunsten vereinbart. Wir ermächtigen den Kunden jederzeit widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet uns auf Verlangen die Höhe der Forderung, den Forderungsgrund, Name und Adresse des Schuldners mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen jederzeit bereit, die darüber hinausgehenden Sicherungsrechte jeweils nach Wahl des Kunden freizugeben.

c) Erfüllt unser Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder den Schuldner unseres Kunden von der

Abtretung in Kenntnis zu setzen und die abgetretene Forderung geltend zu machen. Die Zurücknahme sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag.

d) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Darüber hinaus tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

e) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechende Sicherheit als vereinbart. Soweit hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, hat er alle zur Begründung oder Erhaltung dieser Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

f) Verpfändung der Vorbehaltsware und deren Sicherungsübereignung an Dritte durch den Kunden ist unzulässig.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

D. ANNAHME VON GEBRAUCHTEN STOFFEN AUF UNSEREM BETRIEBSGELÄNDE

1. Angebot, Vertragsschluss, Preise, Zahlungen

a) Wir nehmen auf unserem Betriebsgelände von unseren Anlieferern angebotene, gebrauchte Materialien zum Recycling oder zur Entsorgung entgegen.

Der Anlieferer bestätigt, dass die Ware sein Eigentum ist und er frei darüber verfügen kann.

Unser Anlieferer ist verpflichtet, uns darauf sofort hinzuweisen, wenn sich unter den Materialien, die er anliefern gefährliche Abfälle gemäß B.4.d) dieser AGB oder in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG aufgeführte Stoffe befinden.

Für angelieferte Materialien gelten B.4.e) - g) dieser AGB sinngemäß.

b) Mit der körperlichen Annahme des Materials durch uns kommt der Kauf- oder Entsorgungsvertrag zum aktuellen Tagespreis zustande. Für Fremdanhaftungen und Verunreinigungen wie Nässe, Abfall usw. behalten wir uns Mengen- und Preisabschläge vor.

c) Die Zahlung, sowohl die des Anlieferers für die Entsorgung als auch unsere für recyclebare Eingangsstoffe erfolgt sofort in bar gegen Quittung. Bei größeren auszahlenden Beträgen behalten wir uns vor, Gutschrift zu erteilen und den gutgeschriebenen Geldbetrag auf das vom Anlieferer benannte Bankkonto zu überweisen. Gewerblichen Kunden räumen wir aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarung die Möglichkeit ein, unsere Entsorgungsleistungen auf Monatsrechnung zu erhalten.

Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

2. Gewährleistung, Haftung, Mängelansprüche gegen Anlieferer

a) Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer/Anlieferer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgeandt wird und diese dem Verkäufer/Anlieferer anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Eine von uns ausgesprochene Mängelrüge gilt vom Verkäufer/Anlieferer als anerkannt, wenn er dieser nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Mängelrüge widerspricht.

b) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer/Anlieferer zu und der Verkäufer/Anlieferer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Wir sind bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers/Anlieferer selbst vorzunehmen. Der Verkäufer/Anlieferer haftet für alle im Zusammenhang mit einer berechtigten Mängelrüge entstehenden Kosten und Nebenkosten.

c) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer/Anlieferer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer/Anlieferer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer/Anlieferer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

E. RECHNUNG, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

a) Alle unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen (fällig).

Beanstandungen von Rechnungen muss unser Kunde uns binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum mitteilen. Geht binnen dieser Frist keine Monierung bei uns ein, ist die Rechnung anerkannt.

b) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist oder wir unseren Kunden durch eine Mahnung in Verzug gesetzt haben.

Der Kunde schuldet dann die gesetzlichen Verzugszinsen sowie die Erstattung von Kosten von jeweils EUR 3,00 für jede Mahnung nach Verzugsbeitrag.

c) Bei Verzug oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung zu erbringen.

d) Wenn Deponiekosten, Gebühren, Auslagen anfallen, sind wir berechtigt, hierfür Vorkasse zu verlangen. e) Tritt unser Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Unserem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

f) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen eine fällige Forderung steht unserem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

g) Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Anlieferers/Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Rechte aus Kauf- und Lieferungsverträgen mit uns können vom Käufer nur abgetreten werden, wenn wir dem zuvor schriftlich zugestimmt haben.

F. ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN, GERICHTSSTAND

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist unser Sitz, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.